

4.16-6410.06-230005

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau, Verlegung und Öffnung des Grabens (Grundner Bachl) auf den Grundstücken Fl.
Nr. 972/7 und 972/19 der Gemarkung Unterwössen, Gemeinde Unterwössen, Antrag auf
wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung

Zur Realisierung der Bebauung auf den Grundstücken Fl. Nr. 972/7 und 972/19 der Gemarkung Unterwössen im Ortsteil Au in der Gemeinde Unterwössen soll ein Graben (bezeichnet als „Grundner Bachl“), Gewässer III. Ordnung, an die nördliche Grundstücksgrenze verlegt werden und hierbei die bestehenden, verrohrten Abschnitte entfernt werden. Eine Verschlechterung des hydraulischen und ökologischen Zustands ist nicht zu erwarten. Für den Gewässerausbau wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine UVP-Pflicht für die vorgesehene kleinräumige, naturnahe Gewässerverlegung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP).

Traunstein, den 20.04.2023
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebel
Abteilungsleiter